

rungsgrößen fest. Vor allem vermöge dieses Signal- und Informations-effekts wirken die strafrechtlichen Maßnahmen als aktivierendes und regelndes Element des umfassenden, alle Gesellschafts- und Leitungssphären durchdringenden Systems der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung, das ausgebaut wird und in Art. 90 Abs. 2 der Verfassung sowie in Art. 3 StGB seine staatsrechtliche Grundlage hat. Die gesellschaftliche Wirksamkeit der strafrechtlichen Maßnahmen hängt in entscheidendem Maße davon ab, wie deren Signal- und Informationsfunktion durch die Rechtspflegeorgane sowie durch die staatlichen, wirtschaftliche! und gesellschaftlichen Leitungskräfte und Kollektive bewußt erkannt und realisiert wird.

§ 24

Wiedergutmachung des Schadens

(1) Bei Straftaten, die materielle Schäden zur Folge haben, ist darauf hinzuwirken, daß im Strafverfahren Schadensersatzansprüche nach den Bestimmungen des Arbeits-, Agrar- oder Zivilrechts geltend gemacht werden, um die erzieherische Wirksamkeit des Strafverfahrens zu erhöhen.

(2) Liegen bei einer derartigen Straftat die Voraussetzungen für die Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht vor, kann jedoch der Erziehungszweck des Strafverfahrens durch eine Verurteilung zum Schadensersatz erreicht werden, ist das Verfahren auf diese Art zum Abschluß zu bringen und von Strafe abzusehen.

1. § 24 bringt zum Ausdruck, daß das System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Bestandteil des einheitlichen Systems der juristischen Verantwortlichkeit ist und folglich nicht von diesem losgelöst gehandhabt werden kann. Unter dem spezifischen Aspekt der **Schadensersatzpflicht des Täters** dient § 24 dazu, die Einheitlichkeit und Komplexität des erzieherischen Wirkens des sozialistischen Rechts durch eine den konkreten Straftatfolgen adäquate Gestaltung der Wiedergutmachung zu gewährleisten. Insbesondere soll § 24 sichern helfen,
 - daß ein Gesetzesverletzer wegen derselben Handlung nicht in verschiedenen, voneinander förmlich getrennten Verfahren (und womöglich noch nach unterschiedlichen, voneinander abweichenden Maßstäben) zur Verantwortung gezogen wird
 - daß ihm vielmehr die Gesetzwidrigkeit seines Verhaltens wie auch seine Verantwortung und seine Rechtspflichten in allen ihren Seiten und Konsequenzen zum Bewußtsein gebracht werden
 - daß der durch die Straftat verursachte materielle Schaden, soweit er ein Kriterium für die Beurteilung des Grades ihrer Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit bildet, im Strafverfahren exakt aufgeklärt und festgestellt wird